



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 14.09.2007 – 40. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

**223.** Curriculum Universitätslehrgang „Europäische Studien“

### WAHLEN

**224.** Wahl von 10 Mitgliedern und ggf. von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien

### ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

**225.** Erteilung der Lehrbefugnis

## CURRICULA

**223. Curriculum Universitätslehrgang „Europäische Studien“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2007 den am 16. April 2007 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über die Änderung des Curriculums des Universitätslehrgangs „Europäische Studien“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Europäische Studien“ an der Universität Wien ein.

**TEIL 1: ALLGEMEINES****§ 1 Zielsetzung**

Ziel des postgradualen Universitätslehrgangs „Europäische Studien“ ist es, auf universitärer Ebene fakultäts- und fächerübergreifend eine Europaausbildung anzubieten, in der wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Kenntnisse über die wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen, historischen und soziokulturellen Voraussetzungen und Entwicklungsperspektiven der europäischen Integration erworben werden sollen. Im Rahmen dieses Universitätslehrgangs werden die Absolventinnen und Absolventen auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in europäischen Verwaltungen, politischen Ämtern, kultur- und bildungsvermittelnden Institutionen und internationalen Organisationen und Unternehmen vorbereitet.

Der Universitätslehrgang zeichnet sich durch eine kulturwissenschaftlich fundierte Perspektive aus, in der die wirtschaftliche und politische Entwicklung der europäischen Integration analysiert und in ihren Folgen im soziokulturellen Bereich beleuchtet wird. In das interdisziplinäre Curriculum bringen sich folgende Wissenschaftsdisziplinen ein: Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie, Sprach- und Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Besonderes Augenmerk wird der internationalen Vernetzung, dem partizipatorischen Lernen, der Teamarbeit der Studierenden, dem Aktualitätsbezug und der Interdisziplinarität gewidmet.

**§ 2 Lehrgangsleitung**

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet letztverantwortlich in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht bestimmten Universitätsorganen zugeordnet sind.

**§ 3 Dauer und Gliederung**

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Europäische Studien“ beträgt 60 ECTS-Punkte.

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 30 Semesterstunden.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 5 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

(1) Absolventinnen und Absolventen eines an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenen Bachelor-, Master-, Magister- oder Doktoratsstudium, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Universitätslehrgang zusammengesetzt ist.

(2) Studierende, die ein Magister- oder Master-Studium absolvieren und ihren Abschluss noch nicht vollendet haben, können zum Universitätslehrgang zugelassen werden, wenn dieser während des ersten Semesters des Universitätslehrgangs zu erwarten ist. Andernfalls ist die weitere Teilnahme am Lehrgang nicht möglich. Die absolvierten Leistungen, die diesfalls von Studierenden im ersten Semester des Universitätslehrgangs abgelegt werden, sind (in ECTS) anzurechnen, sofern die Studierenden den Studienabschluss bis zu Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen haben. Dies betrifft Studierende, die über keinen Bachelor-Abschluss verfügen (siehe § 4 Abs.1).

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerberinnen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich (in Englisch und Deutsch). Bei der Aufnahme werden mittels Bewerbungsunterlagen Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Ergänzend dazu wird gleichzeitig die Fähigkeit sich in Englisch und Deutsch auszudrücken durch Sprachzertifikate festgestellt. Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin.

#### **§ 5 Studienplätze**

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter, nach dem in § 4 Abs. 4 erläuterten Aufnahmeverfahren.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl durch die Lehrgangsleitung.

#### **§ 6 Lehrausschuss**

(1) Für den Universitätslehrgang „Europäische Studien“ ist ein Lehrausschuss einzurichten. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrkörpers des Universitätslehrgangs Europäische Studien zusammen.

(2) Der Lehrausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten.

(3) Der Lehrausschuss hat vorwiegend folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung des spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals,
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Universitätslehrgangs und
- d) Festlegung der Richtlinien zur Abfassung der Master-Thesis.

## TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

### § 7 Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst die unten angeführten Pflichtmodule, das Abfassen einer Master-Thesis und die Defensio.

(1) Übersicht der thematisch zentrierten interdisziplinären Pflichtmodule, die auf das erste und zweite Semester verteilt sind:

a) EU als Rechtsraum	8 ECTS
b) Politik und Regieren in Europa	13 ECTS
c) Europa im Zeitalter der Globalisierung	14 ECTS
d) Migration-Menschenrechte-Minderheiten	10 ECTS
e) Servicemodul	3 ECTS

Die Lehrveranstaltungen im Rahmen der oben genannten Pflichtmodule, machen die Studierenden mit den wesentlichen Aspekten des institutionellen, rechtlichen und politischen Arrangements, insbesondere den Entscheidungsstrukturen und Handlungsinstrumenten, den wirtschaftlichen, sozialen und historischen Grundlagen der Union vertraut. Im Zentrum stehen jene Probleme, die sich für die Integration aus der Entwicklung der Union von einem in nationalen Paradigmen verhafteten Denken hin zu einem supranationalen Gefüge ergeben.

(2) Modulbeschreibung

a) EU als Rechtsraum

Das Modul „Europa als Rechtsraum“ dient dem Erwerb grundlegender Kenntnisse zentraler Fragen des institutionellen und materiellen Europarechts. Wichtige Aspekte wie Organisation und Arbeitsmethoden der EU Institutionen sowie die wirtschaftsrechtlichen Grundlagen wie die „Vier Freiheiten“ sollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und anderen partizipatorischen Lehrveranstaltungen erörtert und analysiert werden. Durch die Vermittlung dieses juristischen Grundlagenwissens soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Verständnis für die rechtliche Determinierung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen „Verfasstheit“ Europas ermöglicht werden.

b) Politik und Regieren in Europa

Das Modul „Politik und Regieren in Europa“ vermittelt aufbauend auf grundlegenden historischen, theoretischen, institutionellen und prozeduralen Kenntnissen des europäischen Mehrebenensystems einen Einblick in wichtige Fragen des Integrationsprozesses: Sicherheitspolitik, konstitutionelle Politik sowie Fragen der gemeinsamen Außenpolitik stehen dabei im Vordergrund. Im Rahmen des Moduls finden Lehrveranstaltungen zum Thema politikwissenschaftliche Theorien europäischer

Einigung und Politikprozess, Transformation und Europäisierung der mittel- und osteuropäischen Mitgliedsländer, zur konstitutionellen Entwicklung der EU, zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie zur historischen Entwicklung (Pfadabhängigkeiten) statt. Ziel des Moduls ist der Erwerb einschlägiger Kenntnisse, die zur eigenständigen kritischen Analyse der europäischen Integration dienen sollen.

c) Europa im Zeitalter der Globalisierung

Das Modul „Europa im Zeitalter der Globalisierung“ bietet eine Einführung in zentrale wirtschaftspolitische Problemstellungen im Zusammenhang mit der zunehmenden wirtschaftlichen Integration sowohl Europas als auch der Welt. Einführende Veranstaltungen vermitteln die Grundlagen der volkswirtschaftlichen Herangehensweise, Ringvorlesungen erläutern spezielle wirtschaftspolitische Problemfelder wie die Agrar-, Währungs- und Regionalpolitik. Juristische und historische Lehrveranstaltungen ergänzen die ökonomische Diskussion von Globalisierungsprozessen.

d) Migration-Menschenrechte-Minderheiten

Durch die Lehrveranstaltungen des Moduls „Migration-Menschenrechte-Minderheiten“ sollen den Studierenden grundlegende Kenntnisse der drei genannten Bereiche vermittelt werden. Unter aktiver Mitarbeit der Studierenden sollen Ursachen, Folgen und neue Erscheinungsformen von Migration sowie die damit einhergehenden Fragen der gesellschaftlichen Integration ebenso erörtert werden wie bedeutende menschenrechtliche Entwicklungen im Rahmen des Europarates, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

e) Europa Online: Theorie und Praxis digitaler Diskurse, Dokumentation, Recherche

In diesem Modul stehen die Grundzüge elektronischer Recherchen (Suche, Retrieval) und deren Dokumentation sowie technische Infrastruktur (Internet, WWW, Standards, Hypertext) im Vordergrund. Besonderes Gewicht widmet die Lehrveranstaltung der Anleitung zur praktischen Nutzung digitaler Werkzeuge; technikgeschichtliche, forschungs-gesellschaftspolitische sowie kulturwissenschaftliche Aspekte werden ebenfalls angeschnitten. Den Studierenden werden in diesem Modul das erforderliche Hintergrundwissen über das Internet und das WWW, technologische Grundkenntnisse digitaler Medien und ihrer Nutzungsimplicationen vermittelt und es erfolgt eine Beschäftigung mit europäischen Themen der Forschungs- und Technologiepolitik.

(3) Modulzusammensetzung

a) EU als Rechtsraum

<b>LV-Typ</b>	<b>LV-Inhalt</b>	<b>Zeugniserwerb</b>
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Europarecht	Prüfungsimmanent
VO+UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Frauen- und Sozialpolitik in der EU	Prüfungsimmanent
VO (1 ECTS, 1 SSt.)	EU-Institutionen	Nicht prüfungsimmanent
SE (2 ECTS, 1 SSt.)	EU-Gesetzgebung	Prüfungsimmanent

## b) Politik und Regieren in Europa

<b>LV-Typ</b>	<b>LV-Inhalt</b>	<b>Zeugnisserwerb</b>
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Regieren in Europa	Prüfungsimmanent
VO+SE (2 ECTS, 1 SSt.)	Ostmitteleuropa	Prüfungsimmanent
VO+UE (2 ECTS, 1 SSt.)	EU-Verfassung	Prüfungsimmanent
VO (1 ECTS, 1 SSt.)	Sicherheitspolitik	Nicht prüfungsimmanent
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Integrationspolitik seit 1945	Prüfungsimmanent
VO+UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Europapläne vor 1945	Prüfungsimmanent

## c) Europa im Zeitalter der Globalisierung

<b>LV-Typ</b>	<b>LV-Inhalt</b>	<b>Zeugnisserwerb</b>
VO+SE (3 ECTS, 2 SSt.)	Wirtschaftspolitik I	Prüfungsimmanent
RV (1 ECTS, 1 SSt.)	Wirtschaftspolitik II	Nicht prüfungsimmanent
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Wirtschaftsbeziehungen	Prüfungsimmanent
RV (1 ECTS, 1 SSt.)	EU-Erweiterung	Nicht prüfungsimmanent
VO+SE (2 ECTS, 1 SSt.)	Legal Aspects of Globalization of World Trade	Prüfungsimmanent
VO+SE (4 ECTS, 2 SSt.)	Internationale Beziehungen nach 1945	Prüfungsimmanent

## d) Migration-Menschenrechte-Minderheiten

<b>LV-Typ</b>	<b>LV-Inhalt</b>	<b>Zeugnisserwerb</b>
SE (4 ECTS, 2 SSt.)	Migration	Prüfungsimmanent
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Menschenrechte	Prüfungsimmanent
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Nationalsprachlichkeit, Minderheiten	Prüfungsimmanent

## e) Servicemodul

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
VO+UE (3 ECTS, 2 SSt.)	Europa Online	Prüfungsimmanent

(4) Das Sprachenmodul ist nicht Bestandteil des Pflichtcurriculums. Bis zu zwei Fremdsprachen im Gesamtausmaß von 10 SSt. (5 ECTS) können von den Studierenden als nicht verpflichtendes Wahlfach gewählt werden. Die im sprachlichen Wahlmodul erbrachten Leistungen der Studierenden werden gesondert in einem diploma supplement ausgewiesen. Der Fremdsprachenunterricht soll sprachliche und kulturelle Kompetenzen vermitteln und inhaltlich wie methodisch die Lehrveranstaltungen in den themenzentrierten Modulen begleiten. Zur Auswahl stehen Englisch, Französisch und Polnisch. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können anstelle einer der genannten Sprachen Deutsch als Fremdsprache wählen.

(5) Veränderte Schwerpunktsetzungen im Bereich der genannten Module im Gesamtausmaß von 10 ECTS in der Gesamtplanung des jeweiligen Studienjahres behält sich die Lehrgangsleitung vor, um den besonderen Bedürfnissen der Studierenden und den aktuellen Entwicklungen der europäischen Integration Rechnung zu tragen.

(6) Die Studierende oder der Studierende hat bis spätestens Anfang August des zweiten Semesters eine Master-Thesis über ein in den Modulen bearbeitetes Thema zu verfassen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Lehrpersonals zu wählen. Die Master-Thesis wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet. In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Arbeit auch in englischer oder französischer Sprache geschrieben werden. Die Betreuerin oder der Betreuer verfasst das Gutachten über die Master-Thesis bis spätestens Anfang September. Im Falle einer positiven Beurteilung kann die Studierende oder der Studierende zur Defensio (§ 8 Abs. 4) antreten.

(7) Die Studierenden können im Rahmen des double degree das zweite Semester an der Jagiellonen Universität Krakau absolvieren, im Gegenzug können Studierende aus Krakau das zweite Semester an der Universität Wien belegen. Details der Kooperation sind in einem eigenen Abkommen geregelt.

## § 8 Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-Thesis) wie folgt eingeteilt:

a) Vorlesungen (VO): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

b) Vorlesungen + Übungen (VO+UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden. Diese sollen im anschließenden Übungsteil von den Studierenden diskutiert werden. Die Studierenden sollen im Rahmen dieser Lehrveranstaltung ihr themenspezifisches Wissen einbringen, das sie zusätzlich durch

Lektüre erarbeitet haben. Ergänzend dazu haben die Studierenden am Ende der Lehrveranstaltung eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen.

c) Vorlesungen + Seminare (VO+SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird neben der Mitarbeit, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt.

d) Seminare (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus der Mitarbeit (Diskussion), dem Referat oder den Referaten, eine entsprechende Präsentation und/oder das Verfassen einer schriftlichen Arbeit.

e) Ringvorlesungen (RV): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus den Vorträgen der Lehrenden und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der thematisch fokussierten Darstellung von zentralen Themen des Fachs, wobei der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Studierenden haben am Ende der Lehrveranstaltung eine mündliche Abschlussprüfung zu absolvieren oder aber eine thematisch fokussierte schriftliche Arbeit abzugeben.

(2) Bei der Beurteilung gelten in der Regel die Bestimmungen des § 73 des Universitätsgesetzes 2002.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Zur erfolgreichen Absolvierung des Universitätslehrgangs ist neben der erfolgreichen Absolvierung der Pflichtmodule (§ 7 Abs. 1) auch die erfolgreiche Absolvierung einer Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung notwendig. Diese umfasst neben der positiven Beurteilung der Master-Thesis (§7 Abs. 6) auch eine Defensio der Master-Thesis. In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen. Ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Defensio ist die Positionierung der eigenen Arbeit im europäischen Kontext.

(5) Die Prüfungskommission setzt sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Thesis als Erstprüferin oder Erstprüfer, einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers und einer oder einem Vorsitzenden aus dem Lehrkörper des Universitätslehrgangs zusammen.

(6) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann können die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(7) Bei Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden Leistungen im Sinne des § 78 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen.

**§ 9 Abschluss**

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist der akademische Grad "Master of European Studies", abgekürzt "M.E.S.", zu verleihen.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
H r a c h o v e c

## WAHLEN

**224. Wahl von 10 Mitgliedern und ggf. von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien**

Die Wahl von 10 Mitgliedern und ggf. von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien für den Rest der laufenden Funktionsperiode (§ 7 Abs. 4 Organisationsplan in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 Wahlordnung der Universität Wien) findet

am Freitag, dem 05. Okt. 2007  
in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr

im Dekanat, Zi. 2A506 der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien (Althanstraße 14, UZA II, Stiege A, Ebene 5, 1090 Wien)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Montag, dem 08. Okt. 2007 statt. Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002) der Fakultät.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Montag, dem 17. Sept. 2007

bis Montag, den 24. Sept. 2007, 16:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat (Zi. 2A506) der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, per Adresse Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, UZA II, Althanstraße 14, 1090 Wien, E-Mail: [heinz.fassmann@univie.ac.at](mailto:heinz.fassmann@univie.ac.at), Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

### Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 28. Sept. 2007) schriftlich beim Dekan, per Adresse Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, UZA II, Althanstraße 14, 1090 Wien, von Montag bis Freitag von 9:00 – 16:00 Uhr, E-Mail: [heinz.fassmann@univie.ac.at](mailto:heinz.fassmann@univie.ac.at) eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Dienstag, dem 2. Okt. 2007) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, UZA II, Althanstraße 14, Stiege A, Ebene 5, Zi. 2A506, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

### Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

**Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!**

Der Dekan:  
F a ß m a n n

#### ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

##### **225. Erteilung der Lehrbefugnis**

Mit Bescheid vom 6.9.2007, Zl/Habil 02/160/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Markus Michael Tiwald** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Neutestamentliche Bibelwissenschaft**“ erteilt.

Für das Rektorat:  
Die Vizerektorin:  
S e b ö k

---

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.